

## Stellungnahme

# zum Entwurf eines Netznutzungsvertrages Strom im Festlegungsverfahren BK6-13-042 vom 21. August 2014

Berlin, 8. Oktober 2014

## 1 Einleitung

Die Bundesnetzagentur hatte am 23. Oktober 2013 ein Verfahren zur Festlegung eines Muster-Netznutzungsvertrages eröffnet und das Vertragsmuster mit Anhängen im Rahmen eines Konsultationsverfahrens am 30. Oktober 2013 veröffentlicht. BDEW und VKU hatten sich an der Konsultation mit ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 2013 beteiligt.

Die Verbände begrüßen, dass viele Anregungen in die neue Version des Netznutzungsvertrages vom 21. August 2014 eingeflossen sind. Dies gilt namentlich für die Trennung der Netznutzung für Einspeise- und Entnahmestellen.

Im Rahmen des Workshops am 2. September 2014 bei der Bundesnetzagentur sind die Aspekte, die sich aus dem aktuellen Entwurf des Muster-Netznutzungsvertrags vom 21. August 2014 ergeben, schon zum großen Teil angesprochen worden. Der BDEW und der VKU möchten hiermit im Nachgang noch einmal die Gelegenheit wahrnehmen, diese Punkte schriftlich vorzutragen.

Von wesentlicher Bedeutung ist dabei, dass die Festlegung eine angemessene Übergangsfrist ab Bekanntgabe der Festlegung für die Umstellung des Vertragsmanagements sämtlicher Netznutzungsverträge und der den Vertragsregelungen zugrundeliegenden Prozesse im Unternehmen vorsehen muss. Hinsichtlich einzelner Vertragsklauseln, wie der Umstellung der RLM-Abrechnung, bedarf es, wegen der erforderlichen Prozessvereinheitlichung, ggf. auch längerer Implementierungsfristen als der im Entwurf des Tenors der Festlegung genannten 6 Monate für Bestandsverträge. Angesichts der geplanten Einführung des Kalenderjahres als Abrechnungsjahr bietet sich eine Umsetzung zum 1. Januar eines Kalenderjahres, frühestens zum 1. Januar 2016 an, um ein Abrechnungs-Rumpfsjahr zu vermeiden.

An verschiedenen Stellen sehen BDEW und VKU mit Blick auf den vorliegenden Entwurf des Muster-Netznutzungsvertrags aber auch noch Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf, auf den die Stellungnahme nachfolgend eingeht. Formulierungsvorschläge enthält die Stellungnahme nur hinsichtlich neuer Aspekte. Mit Blick auf die Punkte, die im Verhältnis zu dem ersten Entwurf des Muster-Netznutzungsvertrages vom 30. Oktober 2013 unverändert geblieben sind, verweisen die Verbände auf ihre Stellungnahme vom 6. Dezember 2013.

## 2 Hinweise im Einzelnen

Der BDEW und der VKU begrüßen grundsätzlich die einheitliche und verbindliche Ausgestaltung der Netznutzungsverträge Strom. Wünschenswert wäre nach wie vor eine enge Abstimmung mit der Beschlusskammer 7, die für den Netzzugang Gas zuständig ist. Die Abwicklung des Netzzugangs ließe sich so für die betroffenen spartenübergreifend tätigen Unternehmen erheblich vereinfachen.

Sehr positiv sehen die Verbände auch die Entscheidung der Beschlusskammer 6, den Anwendungsbereich des festzulegenden Muster-Netznutzungsvertrages auf die Netznutzung von Entnahmestellen durch Lieferanten und Letztverbraucher zu beschränken. Die Abtrennung der Regelung für Einspeiser trägt zu mehr Transparenz und Übersichtlichkeit der Vertragsregelungen bei und beugt der Verzögerung des Festlegungsverfahrens vor.

Obwohl auch Klarstellungen in der Begründung hilfreich sein können, wäre im Sinne der Transparenz außerdem generell wünschenswert, wenn die Netznutzer bereits aus dem Vertrag selbst das Gewollte eindeutig entnehmen könnten. Daher regen die Verbände an, die geplanten Klarstellungen, soweit möglich, in den Vertragstext selbst aufzunehmen.

Im Weiteren würden BDEW und VKU es begrüßen, insbesondere zu den noch nicht bekannten RLM-Abrechnungsregeln sowie zur Sicherheitsleistung nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme zu erhalten.

### 2.1 Entwurf des Beschlusstextes

#### 2.1.1 Adressatenkreis

BDEW und VKU schlagen vor, die Netznutzung für Entnahme und Einspeisestellen auf der Übertragungsnetzebene aus dem Anwendungsbereich der Festlegung auszuschließen. In diesem Bereich gibt es nur eine überschaubare Anzahl von Marktteilnehmern, die im gegenseitigen Einvernehmen wegen ihrer besonderen Bedürfnisse Einzelregelungen treffen. Zum Teil werden – wegen der häufig auftretenden Identität der Personen – auch Anschluss-, Anschlussnutzungs- und Netznutzungsverträge zusammengefasst. Einem hohen Umstellungsaufwand stünden bei einer Umstellung der Verträge – anders als beim Massenkundengeschäft auf anderen Netzebenen – kaum wesentliche Vereinfachungen beim Umgang mit einer Vielzahl von Verträgen gegenüber.

Es bestehen auch erhebliche tatsächliche Unterschiede, da das reibungslose Zusammenspiel von größeren Erzeugungs- und Speicheranlagen mit dem Netz wesentlich größeren Einfluss auf die Versorgungsqualität und die Systemstabilität hat, als das von Verbrauchsanlagen. Die Betreiber derartiger Anlagen treffen unter anderem umfangreichere Informations- und Meldepflichten gegenüber den ÜNB. Die Unterschiede rechtfertigen besondere Regeln für die Unterbrechung der Netznutzung oder auch die Haftung. Da der Wechsel von der Entnahme zur Einspeisung grundsätzlich jederzeit erfolgen kann, würde die Aufspaltung in zwei Verträge mit unterschiedlichen Regelungen für beide Fälle zur zeitlich schwankenden komplementären Geltung von Netznutzungsverträgen und erhöhtem Aufwand führen. Letzteres wäre bei-

spielsweise der Fall, wenn die Unterbrechung der Netznutzung nach zwei Verträgen vorzunehmen wäre.

### **2.1.2 Umsetzungsfristen**

BDEW und VKU erachten eine Verlängerung der im Entwurf des Beschlusstextes vorgesehenen Umsetzungsfrist für notwendig. Insbesondere aufgrund der erforderlichen Prozess- und damit verbundenen IT-Systemanpassungen ist der Zeitraum von sechs Monaten zur Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse nicht ausreichend. Zudem sollte für den Abschluss von Neuverträgen und die Anpassung bestehender Verträge eine einheitliche Frist gelten, damit die Unternehmen nicht gezwungen sind, sowohl alte als auch neue Abwicklungsprozesse parallel vorhalten zu müssen.

Einige Regelungen des Vertrages harmonisieren Prozesse, die bisher unterschiedlich gehandhabt wurden. Dazu gehört unter anderem die kalenderjährliche Abrechnung bei leistungsgemessenen Entnahmestellen. Dies wird bei den Unternehmen, deren Abrechnungszeitraum bisher nicht das Kalenderjahr war, zu umfangreichen Anpassungen im IT-System und in den Prozessen führen. Daher sollten für derartige verbindliche vertragliche Vorgaben längere Fristen vorgesehen werden.

Außerdem kommt es bei der Umstellung des Abrechnungszeitraums auf das Kalenderjahr zur Bildung von Rumpffahren. Um nicht u. U. für eine Entnahmestelle zwei Rumpffahre innerhalb eines Jahres bilden zu müssen, sollte die Umstellung auf das Kalenderjahr als Abrechnungsjahr grundsätzlich zum 1. Januar erfolgen.

### **2.1.3 Elektronisches Preisblatt**

Gemäß Punkt 3 des Beschlusstextes werden die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, bis spätestens zum [Zustellungsdatum + 3 Monate] eine Prozessbeschreibung als Grundlage für die massengeschäftstaugliche Ausgestaltung eines elektronischen Preisblatts zu erarbeiten und der Beschlusskammer vorzulegen. Die Verbände der Netznutzer sind an der Entwicklung des Dokumentes angemessen zu beteiligen.

BDEW und VKU erachten die Frist von 3 Monaten ab Zustellungsdatum des Lieferantenrahmenvertrags zur Bereitstellung einer verbändeübergreifend abgestimmten Prozessbeschreibung zum elektronischen Preisblatt als deutlich zu kurz. BDEW und VKU empfehlen aufgrund der geforderten Einbindung und Abstimmung mit weiteren Verbänden hierfür eine Frist von 6 Monaten. Allerdings sollten vor Einführung einer entsprechenden Verpflichtung zur Umsetzung des elektronischen Preisblattes die Kosten für die Anpassungen in den Systemen für die Netzbetreiber und Lieferanten gegen den Nutzen abgewogen werden. Zudem sollte geklärt werden, wie ein eventuell entstehender Umsetzungsaufwand in den Erlösbereichen der Netzbetreiber berücksichtigt werden kann.

## 2.2 Zu § 1– Vertragsgegenstand

BDEW und VKU sind nach wie vor der Auffassung, dass es sinnvoll ist, dem Netzbetreiber die einseitige individuelle Ergänzung des Standardvertrages für die von der Bundesnetzagentur zu benennende Themengebiete zu ermöglichen. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 6. Dezember 2013.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, inwiefern nicht lediglich Ergänzungen, sondern auch Abweichungen vom Standardvertrag möglich sind. Diesbezüglich erscheint § 1 Abs. 2 missverständlich, da in Satz 1 und Satz 3 der Begriff „ergänzende Regelungen“ und in Satz 2 der Begriff „Abweichungen“ verwendet wird. Wie die Beschlusskammer 6 bereits im Rahmen des Workshops zutreffend festgestellt hat, kann die Abgrenzung zwischen einer ergänzenden und abweichenden Regelung im Einzelfall schwierig sein. Daher bedarf es einer Klarstellung, ob die Vertragsparteien für bestimmte Sachverhalte von den im Muster-Netznutzungsvertrag enthaltenen Regelungen tatsächlich abweichen (und damit anders als vorgesehen regeln dürfen) oder ob sie die Vertragsregelung nur ergänzen dürfen.

Außerdem sollte in § 1 Abs. 3 noch einmal klargestellt werden, dass mit dem Vertrag eine Vielzahl von Entnahmestellen erfasst werden können. Die derzeitige Formulierung, die sich auf nur eine Entnahmestelle bezieht, scheint ein redaktionelles Versehen zu sein, da der Vertrag ausdrücklich auch als Lieferantenrahmenvertrag konzipiert ist.

Darüber hinaus erscheint auch eine Klarstellung z. B. in der Begründung des Beschlusses sinnvoll, dass Sachverhalte, die einseitig durch Netzbetreiber festzulegen sind, wie Schwachlastzeiten, Preisregelungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen oder die Widerrufsbelehrung keine Ergänzungen oder Abweichungen in diesem Sinne darstellen, sondern einseitig vom Netzbetreiber veröffentlicht werden können.

### ➤ Formulierungsvorschlag

BDEW und VKU schlagen vor, § 1 Abs. 3 wie folgt redaktionell anzupassen:

3. *Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz. Der Netznutzer begehrt als (unzutreffendes streichen)*

- *Lieferant (Lieferantenrahmenvertrag)*
- *Letztverbraucher*

*Netzzugang zum Zweck der Entnahme von Elektrizität an einer **oder mehreren** Entnahmestellen, die an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.*

## 2.3 Zu § 2 – Netznutzung durch den Letztverbraucher

BDEW und VKU erachten die Absätze 3 und 4 des § 2 des Entwurfs des Muster-Netznutzungsvertrages nach wie vor nicht für erforderlich. Zudem stellt Abs. 4 Satz 4 unseres Erachtens eine unzulässige Beschränkung des Letztverbrauchers dar. Diese Regelung un-

terstellt, dass der Letztverbraucher stets den Lieferanten mit der Abwicklung der Netznutzung beauftragt, wenn der Letztverbraucher selbst Vertragspartei des Netznutzungsvertrages mit dem Netzbetreiber ist. Das mag in der Praxis die Regel sein. Es ist aber auch denkbar, dass der Letztverbraucher einen anderen Dienstleister mit der Abwicklung der Netznutzung beauftragt oder diese sogar selbst übernimmt. Soll die Regelung rein deklaratorisch sein, wie im Rahmen des Workshops am 2. September 2014 dargestellt, sollten der Vertragstext oder die Begründung dies deutlich zum Ausdruck bringen. Eine deklaratorische Regelung setzt allerdings voraus, dass die Regelungen des Muster-Netznutzungsvertrages im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant aus anderen Gründen ohnehin Anwendung finden. Dies ist nur der Fall, wenn der Lieferant mit dem Netzbetreiber ebenfalls einen Lieferantenrahmenvertrag geschlossen hat. Darüber hinaus sollte im Vertragstext die konsistente Verwendung der Begrifflichkeiten „Netznutzer“ und „Lieferant“ noch einmal geprüft werden. Für Verpflichtungen, die in jedem Fall – also auch bei desintegrierter Belieferung den Lieferanten treffen sollen – müsste zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten zusätzlich eine entsprechende Regelung getroffen werden (z.B. Mehr-/Mindermengen-Abrechnung und Mitteilung des Korrekturwertes bei unterspannungsseitiger Messung, § 6 Nr. 10).

## **2.4 Zu § 4 – Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung**

Der in § 4 Abs. 2 neu eingefügte Verweis auf die „Umsetzungsfragen“ ist zu begrüßen. Er sollte möglichst durch die genaue Bezeichnung der Dokumente ergänzt werden. So lassen sich Missverständnisse vermeiden. Der Transparenz halber wäre es darüber hinaus sinnvoll, dass die Bundesnetzagentur diese Dokumente per Mitteilung auf ihrer Homepage veröffentlicht.

### ➤ **Formulierungsvorschlag**

BDEW und VKU schlagen vor, § 4 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

*Regelungslücken, die sich in Anwendung vorgenannter Festlegungen ergeben, werden die Vertragsparteien unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragenkatalogen der Verbände AFM+E, BDEW, bne, EDNA und VKU“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber und Lieferanten erarbeitet und als „konsensual“ eingestuft sind. **Dazu gehören folgende Dokumente: „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) und Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) – Umsetzungsfragenkatalog (FAQ)“, „Geschäftsprozesse zu den Wechselprozessen im Messwesen – Umsetzungsfragenkatalog (FAQ)“ und „Marktprozesse für die Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS) – Umsetzungsfragenkatalog (FAQ)“***

## 2.5 Zu § 5 – Zeitreihen zum Zwecke der Bilanzierung und Abrechnung

In § 5 Abs. 3 sollte, wie im Rahmen des Workshops bereits angemerkt, eine Informationspflicht des Netzbetreibers zur Mitteilung der Änderung des Standardlastprofilverfahrens aufgenommen werden, wie sie in dem Vorentwurf des Muster-Netznutzungsvertrages vom 30. Oktober 2013 enthalten war.

### ➤ Formulierungsvorschlag

BDEW und VKU schlagen vor, § 5 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

#### 3. Lastprofilverfahren

*Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Die Standardlastprofile setzt der Netzbetreiber auf der Grundlage (unzutreffendes streichen)*

- *des analytischen*
- *des synthetischen Verfahrens ein.*

*Der Netzbetreiber ordnet jeder Nicht-RLM-Entnahmestelle das entsprechende Standardlastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Zuordnung und Prognose teilt er dem Lieferanten mit Bestätigung der Anmeldung mit. Bei Bedarf ~~erfolgt~~ **erfolgt** eine Anpassung der Jahresverbrauchsprognose und eine entsprechende Stammdatenänderung gegenüber dem Lieferanten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen und Lastprofilzuordnungen zu widersprechen und dem Netzbetreiber einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten. Der Netzbetreiber legt die Prognose und das Standardlastprofil unter Wahrung der berechtigten Interessen des Lieferanten fest. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch und das Standardlastprofil fest. Änderungen **des Verfahrens oder** eines Standardlastprofils sowie die Information der betroffenen Lieferanten hierüber erfolgt durch den Netzbetreiber unter Beachtung der in § 4 Abs. 1 aufgeführten Festlegungen.*

## 2.6 Zu § 6 – Messung / Zählwertübermittlung

Die Fristvorgaben zur Übermittlung von Messwerten nach den Vorgaben der WiM werden in der Praxis zum Teil nicht eingehalten. Daher sollte klargestellt werden, dass § 6 Abs. 5 Satz 4 einer Ersatzwertbildung durch den Netzbetreiber nicht entgegensteht, wenn Messwerte durch dritte Messstellenbetreiber / Messdienstleister nicht innerhalb der in der WiM vorgesehenen Frist zur Verfügung gestellt werden.

Bei der geplanten Änderung des § 6 Abs. 9 sollte zudem darauf geachtet werden, dass § 18 Abs. 1 Satz 3 StromNZV nicht auf öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen beschränkt ist und aus der Vertragsregelung klar hervorgehen sollte, dass hiervon auch andere öffentliche

Verbrauchseinrichtungen umfasst sind, wie z. B. Telefonhäuschen oder BAB-Beschilderungen.

## **2.7 Zu § 7 – Entgelte für Leistungen des Netzbetreibers**

### **2.7.1 Vorläufige Entgelte**

In § 7 Abs. 6 Satz 2 sollte der Begriff „vorläufige Entgelte“ durch „voraussichtliche Entgelte“ ersetzt werden. Dies würde § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG entsprechen, aus dem die Verpflichtung hervorgeht, die „Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird“, zu veröffentlichen. Der Begriff „vorläufige Entgelte“ suggeriert, dass es sich um Entgelte handelt, die dem Netznutzer übergangsweise tatsächlich in Rechnung gestellt werden. Das ist aber nicht der Fall. Auch wäre unseres Erachtens der Netzbetreiber nicht verpflichtet, zusätzlich zu der Veröffentlichung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG den Netznutzer über die voraussichtliche Höhe der Netzentgelte für das Folgejahr nach § 7 Abs. 8 des Vertragsentwurfs zu informieren, da es sich nicht um „angepasste Entgelte“ handelt, sondern um die voraussichtlichen Entgelte. Ergänzend verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in der BDEW/VKU-Stellungnahme vom 6. Dezember 2013.

### **2.7.2 Blindleistungsentgelte**

Positiv ist, dass das ursprünglich in § 10 vorgesehene Verbot von Blindleistungsentgelten gestrichen ist. Allerdings schießt auch die nun in § 7 vorgeschlagene Regelung über das Ziel, die Netznutzungsverträge zu vereinheitlichen, hinaus. Sie macht die Verrechnung von Blindleistungsentgelten praktisch unmöglich, weil der Aufwand für die Umsetzung wesentlich zu hoch ist. Dies führt dazu, dass ein Nichteinhalten der im Netzanschlussvertrag oder im Anschlussnutzungsvertrag bzw. im Anschlussnutzungsverhältnis vereinbarten Verschiebungsfaktoren nur mit der Netznutzungsunterbrechung sanktioniert werden kann. Eine solche Maßnahme muss angemessen sein. Sollte es bei der Regelung bleiben, muss die Begründung des Beschlusses eine Aussage dazu treffen, dass Unterbrechungen wegen eines Verstoßes gegen die technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers mit Blick auf die Blindleistung zur Unterbrechung der Netznutzung bzw. Anschlussnutzung berechtigen können. Generell sollte die strikte Ablehnung der Möglichkeit Blindleistungsentgelte zu vereinbaren aber noch einmal überdacht werden, denn dies ist ein weitaus milderer Mittel als eine Netznutzungsunterbrechung bzw. Anschlussnutzungsunterbrechung. Schließlich hat der BGH die Vereinbarung von Blindarbeitsentgelten grundsätzlich für zulässig erachtet (Urteil vom 6. April 2011, Az.: VIII ZR 31/09). Darüber hinaus besteht zum Teil auch ein Bedarf für Netzbetreiber, Blindleistung zu Zwecken der Systemstabilisierung zu beziehen. Ein generelles Verbot für den Netzbetreiber, sich diese Leistung vergüten zu lassen, erscheint nicht plausibel.



### **2.7.3 Konzessionsabgaben**

BDEW und VKU begrüßen die Ankündigung der Beschlusskammer 6, sich am Wortlaut der KAV orientieren zu wollen, § 7 Abs. 10 entsprechend anzupassen und sich ggf. auf einen Verweis auf die geltende Regelung zu beschränken.

### **2.8 Zu § 8 – Abrechnung, Zahlung und Verzug**

BDEW und VKU erachten die im Rahmen des Workshops nur mündlich vorgestellten Überlegungen der Beschlusskammer 6 zur Ausgestaltung der RLM-Abrechnungsregelung für die Netznutzung zur Belieferung von RLM-Kunden im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels für grundsätzlich sinnvoll. Im Rahmen des Workshops ist bereits diskutiert worden, dass dieses Verfahren voraussetzt, dass der Neulieferant die erforderlichen Informationen über das bisherige abrechnungsrelevante Lastverhalten des Anschlussnutzers erhält, um die Energielieferung seinem Kunden gegenüber planen und abrechnen zu können. Hierzu regen die Verbände an, die ausformulierten geplanten Vertragstexte noch einmal zu konsultieren.

Mit Blick auf § 8 Abs. 9 sollte der Zahlungsaufschub die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers erfordern und die mögliche Geltendmachung von Fehlern nur für längstens drei Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig sein. Zu diesen Punkten verweisen wir auf die BDEW-VKU-Stellungnahme vom 6. Dezember 2013.

Hinsichtlich der Umstellung des Abrechnungsturnus und der Abrechnungssystematik beim unterjährigen Lieferantenwechsel weisen die Verbände noch einmal auf den damit verbundenen Aufwand und den notwendig längeren Umsetzungszeitraum hin. Die Festlegung sollte dieser Tatsache Rechnung tragen und einen ausreichend langen Zeitraum von mindestens einem Jahr vorsehen und auf den 1. Januar terminiert sein.

### **2.9 Zu § 9 Jahres-/Mehr- und Mindermengen**

In die Begründung der Festlegung sollte aufgenommen werden, dass die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen auf Basis des Leitfadens „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ erfolgt. Darüber hinaus sollte der Muster-Netznutzungsvertrag, wie im ursprünglichen Entwurf vom 30. Oktober 2013 vorgesehen, eine Regelung dazu treffen, wem gegenüber die Abrechnung der Jahres-/Mehr- und Mindermengen zu erfolgen hat.

### **2.10 Zu § 10 – Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung**

§ 10 Abs. 3 lit. d sollte dahingehend klargestellt werden, dass eine Unterbrechung der Netznutzung insgesamt nur zulässig ist, wenn keine Entnahmestellen des Netznutzers einem Bilanzkreis zugeordnet werden können. Umfasst der Vertrag nur eine Entnahmestelle gilt Entsprechendes, wenn diese Entnahmestelle keinem Bilanzkreis mehr zugeordnet werden kann. Die Klarstellung könnte auch in der Festlegungsbegründung erfolgen.

Darüber hinaus sollte der Vertrag klarstellen, dass für die Ankündigung der Unterbrechung in der Frist von drei Werktagen einheitlich und nicht nur im Rahmen eines bestehenden Grund- oder Ersatzversorgungsverhältnisses der Lieferanten verantwortlich ist. Andernfalls sollte die Frist zur Sperrung verlängert werden, damit der Netzbetreiber sowohl die Ankündigungsfrist von drei Werktagen sowie die Sperrung innerhalb von fünf Werktagen überhaupt erfüllen kann.

Die Verbände weisen auch darauf hin, dass innerhalb der ersten Werktage ein großer Teil der Sperraufträge durch den Lieferanten storniert wird, da dieser zwischenzeitlich oft Zahlungen von seinen Kunden erhalten hat. Touren- und Kostenoptimierung werden so bei sehr kurzen Sperrfristen erschwert. Der Mehraufwand für die kurze Frist der Unterbrechung der Netznutzung ist daher in den Entgelten für die Unterbrechung/Wiederherstellung zu berücksichtigen und zu erstatten.

➤ **Formulierungsvorschlag**

BDEW und VKU schlagen vor, § 10 Abs. 3 Satz 1 lit. d wie folgt zu ändern:

- d. **oder wenn sämtliche Entnahmestellen des Netznutzers keinem Bilanzkreis mehr zugeordnet sind oder wenn nur eine Entnahmestelle Vertragsgegenstand ist, wenn eine diese Entnahmestelle keinem Bilanzkreis mehr zugeordnet ist.**

## **2.11 Zu § 11 – Vorauszahlung und Sicherheitsleistung**

### **2.11.1 Allgemeine Anmerkung**

BDEW und VKU begrüßen die Tatsache, dass der Entwurf der Bundesnetzagentur eine Vorauszahlungsklausel enthält, die auch die zweiwöchentliche Vorauszahlung ermöglicht. Nach Ansicht von BDEW und VKU sollte der Vertrag – neben der in dem Vertragsentwurf der Bundesnetzagentur bereits verankerten Vorauszahlung – auch die Möglichkeit für den Netzbetreiber vorsehen, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Verbände begrüßen, dass wie die Bundesnetzagentur im Rahmen des Workshops am 2. September 2014 mitgeteilt hat, die insolvenzrechtlichen Fragestellungen gutachterlich prüfen zu lassen. Sie befürworten auch, dass das Ergebnis dieser Prüfung in den Vertrag einfließen wird, denn der Netzbetreiber soll Sicherheiten oder Vorauszahlungen erhalten, die später nicht ohne Weiteres insolvenzrechtlich wirksam angefochten und zurückverlangt werden können. Positiv ist auch, dass die Beschlusskammer 6 offenbar plant, das Gutachten zu veröffentlichen.

Mit Blick auf diesen Themenkomplex verweisen wir auf den BDEW-VKU-Vorschlag zur Gestaltung einer Sicherheitsleistungs- und Vorauszahlungsklausel, der bereits seit längerem im Gasbereich praktiziert wird und letztmalig im Rahmen der KoV VII (Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag) angepasst wurde.

### **2.11.2 Regelbeispiel nach § 11 Abs. 2 lit. a**

Die Regelung in § 11 Abs. 2 lit. a ist missverständlich. Unter den darin genannten Voraussetzungen soll der Netzbetreiber berechtigt sein, eine Vorauszahlung zu verlangen. Der Netzbetreiber muss, bevor er die Vorauszahlung verlangen kann, den Netznutzer allerdings „nur“ schriftlich zur Zahlung der fälligen Forderung auffordern. Die Androhung des Entzuges des Netzzugangs sollte dagegen nicht mit der Aufforderung zur Zahlung des rückständigen Betrages verknüpft werden. Angekündigt werden sollte der Entzug des Netzzugangs vielmehr als Folge der nicht fristgerechten Zahlung der Vorauszahlung.

### **2.11.3 Anpassung der Höhe der Vorauszahlung und der Zahlungsfristen**

In § 11 Abs. 3 lit. b sollte der in lit. a enthaltene Möglichkeit Rechnung getragen werden, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlungen zu verlangen. Der in § 11 Abs. 3 lit. b beschriebene Prozess ist lediglich für die monatliche Vorauszahlung passend. Für kürzere Vorauszahlungszeiträume müssten insbesondere andere Fristen vorgesehen werden hinsichtlich der Mitteilung der Vorauszahlungshöhe und der Zahlung.

### **2.11.4 Leistung durch Dritte**

Ist über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet, kommen neben der Vorsatzanfechtung erhebliche Anfechtungsrisiken aus der sog. Schenkungsanfechtung nach § 134 InsO in Betracht. Solche Anfechtungen sind möglich, wenn nicht der Lieferant selbst, sondern ein drittes Unternehmen – in der Praxis zumeist aus dem Konzernverbund – die Netzentgelte gezahlt hat. Diese Zahlungen können vom Netzbetreiber nicht ohne weiteres verhindert werden. Denn grundsätzlich ist die Erfüllung einer Leistung durch Dritte nach § 267 BGB durchaus zulässig und führt in der Regel auch zur Erfüllung der Forderung. Eine Prüfung aller Zahlungen ist aufwendig und setzt die Kenntnis des Netzbetreibers voraus, dass der jeweilige Vertragspartner die ihm obliegende Verpflichtung zur Zahlung der Netzentgelte nicht selbst erfüllt. Um die Allgemeinheit nicht mit zusätzlichen Kosten zu belasten und dem Netzbetreiber dennoch eine Einzelfallprüfung zu ermöglichen, sollte der Vertrag daher eine Verpflichtung für den Lieferanten vorsehen, die Zahlung durch Dritte dem Netzbetreiber im Vorhinein anzuzeigen und die Möglichkeit für den Netzbetreiber in begründeten Einzelfällen die Erfüllung durch einen Dritten abzulehnen. Um Diskriminierungspotenzial von vorn herein auszuschließen, sollten für die Bestimmung eines begründeten Falls die Kriterien für die Erbringung einer Sicherheitsleistung auf den Dritten entsprechend angewendet werden. Nur wenn diese Voraussetzungen in der Person des Dritten erfüllt sind, darf der Netzbetreiber die Leistung des Dritten ablehnen. Die Regelung schafft demnach die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Erfüllung durch Dritte nach § 267 Abs. 1 Satz 1 BGB auszuschließen.

➤ **Formulierungsvorschlag**

BDEW und VKU schlagen vor, eine neue Regelung in den Vertrag aufzunehmen:

**§ xxx Leistung durch Dritte**

**Der Netznutzer zeigt dem Netzbetreiber vorab an, wenn die Gegenleistung durch einen Dritten im Sinne des § 267 Abs. 1 BGB erbracht werden soll. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen die Leistung durch einen Dritten ablehnen. § 11 Abs. 2 ist hierbei sinngemäß anzuwenden.**

## **2.12 Zu § 13 – Vertragslaufzeit und Kündigung**

BDEW und VKU erachten es für sinnvoll, neben der Möglichkeit einer Änderungskündigung eine weitere Regelung vorzusehen, die es dem Netzbetreiber ohne unnötig großen Aufwand ermöglicht, bestehende Netznutzungsverträge entsprechend den zukünftigen Änderungen des Standardvertrages durch die Bundesnetzagentur anzupassen.

Es sollte zudem in § 13 Abs. 3 Satz 3 klargestellt werden, dass es sich hier um eine Berechtigung zur Unterbrechung der Netznutzung und nicht der Anschlussnutzung handelt, die sich auch aus allgemeinen zivilrechtlichen Erwägungen ergeben dürfte. Denn dem Netzbetreiber ist die Gewährung des Netzzugangs ohne gültigen Bilanzkreis weder möglich noch zumutbar.

Im Übrigen verweisen die Verbände BDEW und VKU hinsichtlich der Kündigungsregelungen auf ihre Stellungnahme vom 6. Dezember 2013.

## **2.13 Zu § 17 - Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Der Muster-Netznutzungsvertrag spricht in § 17 Abs. 3 den Netzbetreiberwechsel an. Die Verbände regen an, im Muster-Netznutzungsvertrag auf den Leitfaden der Verbände AFM+E, BDEW, VKU und GEODE „Prozessbeschreibung: Netzbetreiberwechsel“ zu verweisen und hinsichtlich der Fristen anzupassen.

### **Ansprechpartner:**

BDEW

Geertje Stolzenburg

Telefon: +49 30 300199-1513

E-Mail: geertje.stolzenburg@bdeu.de

VKU

Viktor Milovanović

Telefon: +49 30 58580-135

E-Mail: milovanovic@vku.de